



Bozen, 15.12.2017

Bearbeitet von:
Sigrun Falkensteiner
Sigrun.Falkensteiner@schule.suedtirol.it
0471/417630

An die Schulführungskräfte der Mittelschulen
und Schulsprengel

An die Schulführungskräfte der
gleichgestellten Mittelschulen

An die Schulführungskräfte der
anerkannten Mittelschulen

Mitteilung

Staatliche Abschlussprüfung der Unterstufe – Schuljahr 2017/2018

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

wie bereits im Rahmen der Mitteilung vom 29.08.2017 angekündigt, gibt es für das laufende Schuljahr einige Neuerungen in Bezug auf die staatliche Abschlussprüfung der Mittelschule.
Im Folgenden eine Übersicht:

Vorsitzender/e der Prüfungskommission:

Die Funktion des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission wird von der Schulführungskraft oder bei deren Abwesenheit, Verhinderung oder Amtsführung in einer anderen Schule von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Schulführungskraft ausgeübt (der oder die eine Lehrperson der Mittelschule ist). Auch in den gleichgestellten Schulen üben die jeweiligen Direktorinnen und Direktoren diese Funktion aus (auf Staatsebene: die Koordinatoren der erzieherischen und didaktischen Tätigkeiten) [vgl. Art. 8 Absatz 2 des Gv.D. Nr. 62/2017]. Aufgrund dieser Neuregelung werden die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen nicht mehr vom Schulamtsleiter ernannt und den Prüfungssitzen zugewiesen.

Prüfungskommission:

Der Prüfungskommission gehören alle Lehrpersonen der Klassenräte aller Abschlussklassen der Mittelschule an. **Neu ist**, dass somit auch die Lehrpersonen für den Katholischen Religionsunterricht und die Lehrpersonen für den Alternativunterricht (sofern dieser curricular verankert ist) Teil der Prüfungskommission sind. Für jede Klasse wird eine Unterkommission gebildet, der jeweils ein Koordinator/eine Koordinatorin vorsteht. Bei den Arbeiten in den Kommissionen müssen alle Mitglieder anwesend sein. Abwesende Lehrpersonen werden durch andere Lehrpersonen der Schule ersetzt, die nicht bereits Mitglied der Prüfungskommission sind.



Gesamtstaatliche Lernstandserhebungen des INVALSI:

Die gesamtstaatlichen Lernstandserhebungen des INVALSI für die dritte Klasse der Mittelschule sind nicht mehr Teil der staatlichen Abschlussprüfung. Die Teilnahme an den genannten Lernstandserhebungen ist jedoch Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung; auch externe Kandidatinnen und Kandidaten müssen an den besagten INVALSI-Lernstandserhebungen teilnehmen.

Das Ergebnis der Lernstandserhebungen hat keinen Einfluss auf das Prüfungsergebnis, wird aber in einer eigenen Kompetenzbescheinigung für die drei Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch festgehalten. Diese Bescheinigung ist für alle Schulen einheitlich und wird zentral erstellt. Sie muss von der Schule für die einzelnen Schülerinnen und Schüler vom Portal des INVALSI heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Die Abwicklung der Lernstandserhebungen des INVALSI wird von der Evaluationsstelle koordiniert.

Auch die Schülerinnen und Schüler mit einem Individuellen Bildungsplan (IBP) müssen an den gesamtstaatlichen Lernstandserhebungen des INVALSI für die dritte Klasse der Mittelschule teilnehmen. Sie haben dabei Anrecht auf die von den verschiedenen Bestimmungen vorgesehenen unterstützenden Maßnahmen, vorausgesetzt diese wurden im Individuellen Bildungsplan festgehalten und im Laufe des Jahres angewendet. Bei Schülerinnen und Schülern mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 104/92 und einem zieldifferenten Bildungsplan kann der Klassenrat bei Notwendigkeit die Befreiung von der Teilnahme oder die Durchführung eines individuell angepassten Tests verfügen. In diesen beiden Fällen wird die Kompetenzbescheinigung nicht zentral erstellt, sondern muss vom Klassenrat ausgearbeitet werden.

Für Fragen zu diesem Bereich wenden Sie sich bitte an

Klaus Niederstätter (klaus.niederstaetter@schule.suedtirol.it / 0471 417253) oder

Rosa Maria Niedermair (rosa-maria.niedermair@schule.suedtirol.it / 0471 417295).

Zulassungsnote, Prüfungsergebnis und Gesamtbewertung:

Die Zulassungsnote wird nicht mehr mathematisch errechnet, sondern sie wird im Rahmen der Jahresschlussbewertung vom Klassenrat unter Berücksichtigung der Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler der Mittelschuljahre festgelegt. Die Zulassungsnote kann auch negativ sein. Die Modalitäten und Kriterien für die Ermittlung der Zulassungsnote werden vom Lehrerkollegium definiert. Die Zulassungsnote wird in Zehntelnoten (ohne Kommastellen) ausgedrückt und den Schülerinnen und Schülern im Bewertungsbogen mitgeteilt.

Das Prüfungsergebnis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Ergebnisse der 4 schriftlichen Prüfungen und des Prüfungsgesprächs, die jeweils in Zehntelnoten (ohne Kommastellen) ausgedrückt sind. Das ermittelte Prüfungsergebnis wird nicht auf- oder abgerundet (und beinhaltet somit auch die Kommastellen).

Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Zulassungsnote (50%) und des Prüfungsergebnisses (50%). Der so erzielte Durchschnittswert wird ab der Kommastelle fünf aufgerundet. Für externe Kandidatinnen und Kandidaten wird die Gesamtbewertung aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen Prüfungen und dem Prüfungsgespräch ermittelt.

Was die inhaltliche Ausrichtung der schriftlichen Prüfungen und des Prüfungsgesprächs betrifft, findet weiterhin das Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 15. Jänner 2015, Nr. 1, Anwendung.

Die Unterkommission gewährleistet den Schülerinnen und Schülern mit einer Funktionsdiagnose oder einem klinischen Befund auf der Grundlage des IBP und der durchgeführten Tätigkeiten alle notwendigen Kompensations-, Befreiungs- und Unterstützungsmaßnahmen, die im Laufe des Schuljahres für die Umsetzung des Individuellen Bildungsplan angewendet wurden. Je nach dem, ob der Bildungsplan zielgleich oder zieldifferent ist, werden die Prüfungsarbeiten angepasst oder völlig eigene, differenzierte Prüfungsarbeiten erstellt. Unabhängig von der Art der Prüfungsarbeiten erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die an der Prüfung erfolgreich teilnehmen, ein Diplom ohne jede Anmerkung. In den Fällen, in denen Eltern ihr Kind mit Beeinträchtigung und einer Funktionsdiagnose laut Gesetz 104/1992 nicht zur Prüfung schicken und dafür auch keine Rechtfertigung für die Abwesenheit aus schwerwiegenden Gründen vorlegen, erstellt der Klassenrat eine Kompetenzbeschreibung an Stelle des Abschlussdiploms. Diese Kompetenzbescheinigung berechtigt zur Einschreibung in alle weiterführenden Bildungsinstitutionen, allerdings ausschließlich zum Erwerb weiterer Kompetenzbescheinigungen im Rahmen der Bildungspflicht.



Neu ist somit, dass Klassenrat und Prüfungskommission, im Unterschied zur bisherigen Regelung, keine Entscheidungsspielräume darüber haben, ob ein Schüler oder eine Schülerin mit Beeinträchtigung die Mittelschule mit einem Diplom oder mit einer Kompetenzbescheinigung abschließt.

Allfällige Ergänzungen sowie an die Neuerungen angepasste Protokollvorlagen werden den Schulen noch im Laufe des Schuljahres übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter und Ressortdirektor
Peter Höllrigl
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Kopie des mit folgenden Zertifikaten digital unterzeichneten
(von der Landesverwaltung gesetzeskonform erstellten und
verwahrten) elektronischen Originaldokuments, welches aus
3 Seiten besteht:

Copia cartacea tratta dal documento informatico originale
costituito da 3 pagine, predisposto e conservato ai sensi
di legge presso l'Amministrazione provinciale e sottoscritto
digitalmente con i seguenti certificati di firma:

Name und Nachname / nome e cognome: PETER HOELLRIGL
Steuernummer / codice fiscale: IT:HLLPTR62B20F132H
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
Seriennummer / numeri di serie: 57792f
unterzeichnet am / sottoscritto il: 15.12.2017

Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Dezember 1993, Nr. 39 / articolo 3 comma 2 del decreto legislativo 12 dicembre 1993, n. 39

Am 15.12.2017 erstellte Ausfertigung

Copia prodotta in data 15.12.2017